

AS 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Papiertechnologin/Papiertechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom 6. August 2024

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) verordnet:

I

Die Verordnung des SBFI vom 17. August 2011¹ über die berufliche Grundbildung Papiertechnologin/Papiertechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst b-d

² Sie richtet sich nach:

- der Ersten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. Oktober 2010² zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- der Zweiten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 5. Juli 2019³ zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- d. dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2010⁴ für den Ausbildungsberuf Papiertechnologe/Papiertechnologin.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2010; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter www.bibb.de > Die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2019; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter www.bibb.de > Die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

Der Rahmenlehrplan kann kostenlos abgerufen werden unter www.bibb.de > Die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

2024-2354 AS 2024 448

SR **412.101.221.64**

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung richten sich nach den Verordnungen und dem Rahmenlehrplan nach Artikel 3 Absatz 2.

Art. 5 Abs. 4 und 5

- ⁴ In Abweichung von Artikel ⁴ Absatz ¹ ArGV ⁵ und gemäss den Vorgaben nach Artikel ⁴ Absatz ¹⁵ ArGV ⁵ können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang ² zum Bildungsplan⁶ aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.
- ⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

Art. 11

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Verordnungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a-c erreicht worden sind.

Art. 12 Abs. 2

² Die Einzelheiten der Abschlussprüfung richten sich nach den Verordnungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a–c.

Gliederungstitel vor Art. 15

8. Abschnitt:

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Papiertechnologin und Papiertechnologe EFZ

Art. 15

- ¹ Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Papiertechnologin und Papiertechnologe EFZ setzt sich zusammen aus:
 - a. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Verbands Schweizerische Papier-, Karton- und Folienhersteller;
 - b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen gemäss Gesamtarbeitsvertrag;
 - c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsfachschule;

5 SR **822.115**

Der Bildungsplan vom 6. August 2024 des Verbands Schweizerische Papier-, Kartonund Folienhersteller ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone
- ² Für die Zusammensetzung gilt überdies:
 - a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
 - b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan⁷ mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
 - b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
 - c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

6. August 2024

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:

Martina Hirayama Staatssekretärin

Der Bildungsplan vom 6. August 2024 des Verbands Schweizerische Papier-, Kartonund Folienhersteller ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.